45/D

A 5

CIRCULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Bei der gegenwärtigen im allgemeinen bestehenden Vorsorge, daß in Niederösterreich kein Wundarzt auf dem Lande zur Ausübung seiner Kunst sich niederlassen kann, als welcher durch vorschriftmässige Zeugnisse im Stande ist, zu beweisen, daß er bei einer erbländischen Lehranstalt die Wundarzneykunst, und Geburtshilfe, wie auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, fast täglich vorkommenden inneren Krankheiten des Volks mit gutem Fortgang sich eigen gemacht hat, haben Se. Majestät vermöge Hofdekrets vom 7ten dieses Monats dem Dienste des Landvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemessen gefunden, den achten Absatz der Sanitätsordnung vom 2ten Jäner des Jahrs 1770, vermöge dessen wegen des damals noch nicht hinlänglich verbreiteten chirurgischen Studiums einem Landwundarzte, so bald sich ein Heilarzt in demselben Orte niederließ, die weitere Ausübung der inneren Heilkunde ganz untersagt war, dahin abzuändern, daß von nun an den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an den Orten, wo ein Heilarzt sich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in sie setzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt seyn soll, so lange die-

64517

dieselbe gemeine vorübergehende Krankheiten sind; so bald sich aber eine schwere, anhaltende, und gefährliche, besonders aber eine bösartige und ansteckende Krankheit zeiget, ist der Landwundarzt bei schwerer Verantwortung verbunden, gleich den Heilarzt zu Hilfe zu ruffen, und dann seinem Rathe und seiner Leitung genaue Folge zu leisten.

Wien den 21ten Jäner 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

Friedrich Schilling.

64517